

Ein Standardfall? „Richtig“ teilen - Anpassen - Aussetzen

Ausgangssituation

Die Ehegatten haben in der Ehezeit gesetzliche und öffentlich-rechtliche betriebliche Anrechte erworben, letztere bestehen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Der Ehemann bezog zum Ehezeitende, dem 31.10.2012, bereits eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente (EU) von der DRV Bund und eine Erwerbsminderungsrente von der VBL. Die Ehefrau, geboren im Juli 1953 ist noch aktiv tätig.

Die Werte nach § 5 VersAusglG wurden von den Versorgungsträgern wie folgt beauskunftet:

Ehemann	Ehezeit-anteil	Teilungs-kosten	Ausgleichs-wert	Ausgleichs-art
DRV Bund (GRV)	41,1267 EP*	--	20,5634 EP	§ 10 I intern
VBL	79,66 VP**	€ 250,00	50,98 VP	§ 10 I Intern

Ehefrau	Ehezeit-anteil	Teilungs-kosten	Ausgleichs-wert	Ausgleichs-art
DRV Bund (GRV)	25,7597 EP*	--	12,8799 EP	§ 10 I intern
VBL	57,98 VP**	€ 250,00	22,35 VP	§ 10 I Intern

* EP ... Entgeltpunkte

** VP ... Versorgungspunkte

Ehezeitanteilsberechnung - „Richtig“ teilen

Der Ehezeitanteil der gesetzlichen Rentenrechte des Ehemanns bestimmt sich aufgrund des Eintritts der Erwerbsminderungsrente, mit deren Entzug vor Erreichen der Altersgrenze nicht mehr zu rechnen ist, nicht gem. § 39 II Nr. 1 VersAusglG aus den ehezeitlichen Entgeltpunkten, sondern es ist eine Vergleichsberechnung anzustellen. Sind die Entgeltpunkte aus der tatsächlichen EU-Rente höher als die Entgeltpunkte der fiktiven Vollrente, bestimmt sich der Ehezeitanteil auf Grundlage der tatsächlichen EU-Rente. Dies kann dazu führen, dass der Ehezeitanteil des gesetzlichen Rentenrechts geringer (!) ausfällt, als wenn er gem. § 39 II

Nr. 1 VersAusglG direkt aus den ehezeitlichen Entgeltpunkten ermittelt worden wäre (siehe auch BGH FamRZ 1997,160).

Die Teilung der VBL-Anrechte erfolgt nach der vom Gesetzgeber als zulässig erachteten Bar- bzw. Kapitalteilung (BT.-Dr. 16/10144, S.56). In diesem Zusammenhang ist auf zwei aktuelle obergerichtliche Entscheidungen hinzuweisen.

- Das OLG Celle (10 UF 195/12, 24.10.2013) akzeptiert die Teilung des Anrechts auf Kapital- bzw. Barwertbasis, moniert jedoch, dass dann geschlechtsneutrale Barwertfaktoren in Ansatz zu bringen sind (Stichwort *Uni-Sex*, EuGH FamRZ 2011, 1127).
- Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass bei einer Teilung von Zusatzversorgungsrechten der VBL die ehezeitlichen Versorgungspunkte der Teilungsgestand sind, somit die ehezeitlichen Versorgungspunkte geteilt werden müssen (6 UF 55/13, 15.11.2013). Es ist davon auszugehen, dass die VBL Rechtsbeschwerde beim BGH einlegen wird. Der BGH wird dann entscheiden, wie „richtig“ zu teilen ist, d.h. den „richtigen“ Teilungsgegenstand bestimmen.

Ausgleich - Rechtstand heute

Der Ausgleich der GRV- und VBL- Anrechte der Ehegatten erfolgt individuell gem. § 10 I VersAusglG im Wege der internen Teilung. Aufgrund der Gleichartigkeit der GRV- bzw. VBL- Anrechte nimmt der jeweilige Versorgungsträger eine Verrechnung gem. § 10 II VersAusglG vor.

- Bei den gesetzlichen Anrechten werden die Ausgleichswerte verrechnet. Nach Verrechnung verbleibt eine Ausgleichswertdifferenz zu Gunsten der Ehefrau von $[20,5634 \text{ EP} - 12,8799 \text{ EP}] = 7,6835 \text{ EP}$, das entspricht zum Ehezeitende einer Brutto-Rentenanwartschaft von EUR 215,68 monatlich.
- Die VBL nimmt keine Verrechnung der ermittelten Ausgleichswerte vor, hier würden sonst z.B. doppelte Teilungskosten anfallen. Die Verrechnung setzt bei den ehezeitlichen Barwerten ein. Die Differenz der ehezeitlichen Barwerte wird dann nach Abzug der Teilungskosten und Halbierung zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten in den entsprechenden Ausgleichswert rückgerechnet. Ohne den Nachweis der Berechnung bestimmt sich im vorliegenden Fall dieser Ausgleichswert nach Verrechnung für die Ehefrau mit 21,99 VP.

Konsequenz eines Regelausgleichs - Anpassungsmöglichkeiten

Nach Rechtskraft der Entscheidung werden unter Berücksichtigung der Verrechnung gem. § 10 II VersAusglG die gesetzliche EU-Rente und die VBL-Rente des Ehemanns umgehend gekürzt. Da der Versorgungsfall bei der Ehefrau noch nicht eingetreten ist, würde sie von einem Ausgleich derzeit nicht *profitieren* (Regelaltersgrenze erreicht im Februar 2019). Wie kann der Ehemann eine Kürzung seiner Renten vermeiden?

- Liegt eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Ehemanns vor, kann er eine temporäre Aussetzung der Kürzung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente durch eine Anpassung gem. §§ 33, 34 VersAusglG veranlassen. Die Anpassung ist dabei gem. § 33 III VersAusglG auf den Unterhaltsanspruch gedeckelt.
- Die VBL-Anrechte sind keine anpassungsfähigen Anrechte gem. § 32 VersAusglG, eine temporäre Aussetzung der Kürzung kommt damit nicht in Betracht. Bezüglich dieses Sachverhalts sind derzeit mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig (BGH IV ZR 150/12, 358/12 und 86/13, alle vom 17.07.2013; siehe auch 1 BvR 1820,13; 1 BvL 9/12). Das Amtsgericht hat somit die Möglichkeit, die Entscheidung über den Ausgleich der VBL-Anrechte der Eheleute auszusetzen, es kann eine Teilentscheidung erfolgen. Da die Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich eines Anrechts maßgebend für den Beginn der Kürzung ist, kann der Ehemann die VBL-Rente ungeschmälert beziehen.
- Ob aufgrund des Gesamtumstands sogar die Gesamtentscheidung über Versorgungsausgleich vom Verbund gem. § 140 II Nr. 4 FamFG abzutrennen ist, bedarf einer juristischen Bewertung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
eine ruhige vorweihnachtliche Zeit
und ein frohes Weihnachtsfest

Arndt Voucko-Glockner & Rainer Glockner
www.versorgungsausgleich-karlsruhe.de